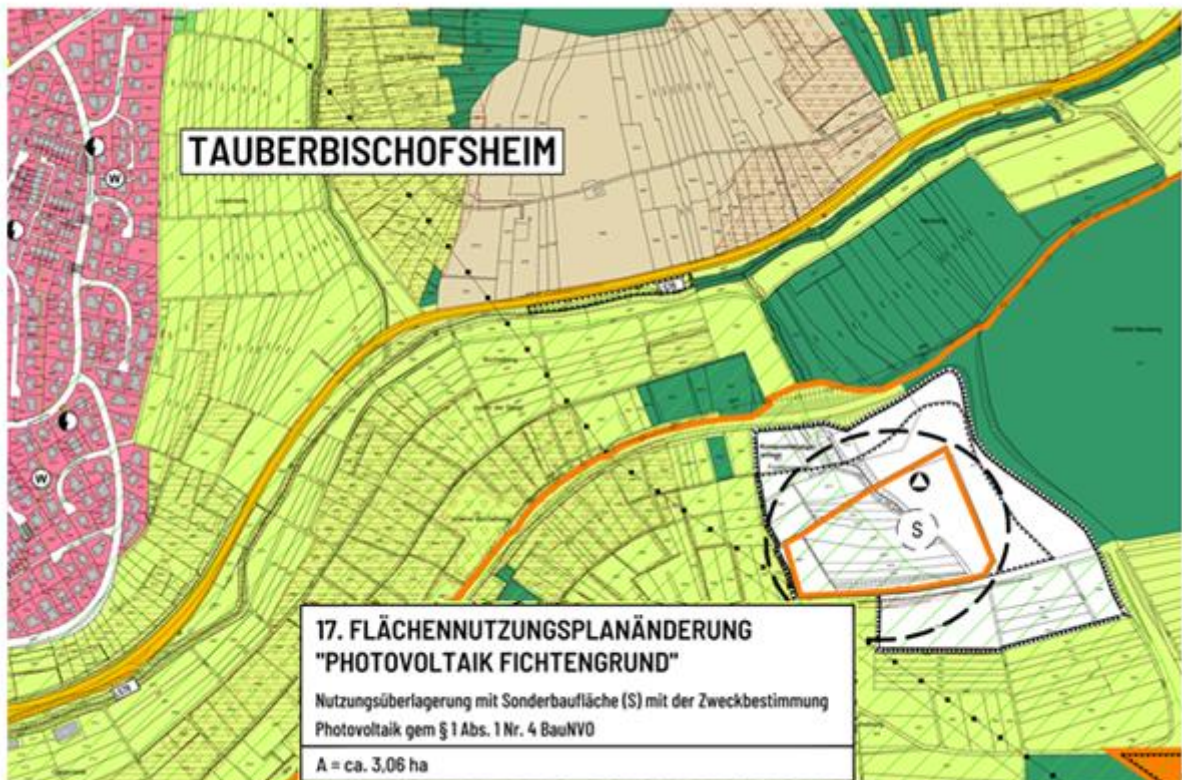


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2020 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde anschließend in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Tauberbischofsheim und bezieht sich auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einem rund 3,06 ha großen Gebiet auf der ehemaligen Hausmülldeponie im Gewann Fichtengrund der Gemarkung Tauberbischofsheim. Für den räumlichen Geltungsbereich ist die orange umrandete Fläche im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan des Ingenieurbüros IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim-Dittigheim, maßgebend.
- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2022 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie



Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

- IV. Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf zur 17. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung M 1:5.000 und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils vom 8. November 2022, gefertigt vom Ingenieurbüro IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim-Dittigheim.

- V. Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, 13. Februar 2023 bis einschließlich Freitag, 17. März 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 111 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes der Stadt Tauberbischofsheim unter der Telefonnummer 09341/803-23 oder per E-Mail unter stephanie.merz@tauerbischofsheim.de ist möglich.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Begründung mit Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 8. November 2022, gefertigt vom Ingenieurbüro IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim-Dittigheim.
Schutzgebiete:
Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Schutzgut Boden und Altlasten:
Informationen über die Ablagerungen und Veränderung des Bodens durch die Baumaßnahme.
Schutzgut Fläche:
Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen gibt es nicht, da die temporäre Inanspruchnahme als geringer Eingriff zu werten ist.
Schutzgut Klima:
Informationen zum Lokalklima und zur Luftqualität.
Schutzgut Wasser:
Informationen zu Oberflächengewässern, Grundwasserdargebot und Grundwasserneubildung.
Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt:
Einschätzung zur Betroffenheit von Pflanzenarten sowie von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien.
Schutzgut Landschaft:
Bewertung des Landschaftsbildes anhand der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:
Informationen zu Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie durch Altlasten.
- Folgende im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20. Juli 2022 mit Verweis auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren in Bezug auf die Altlastenablagerungen sowie die Auswirkungen und Eingriffe bezüglich der naturschutzrelevanten Schutzgüter Flora, Fauna und Biotope.
 - Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21. Juli 2022 in Bezug auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, in einem Regionalen Grünzug sowie Eintragung

des Planbereichs im Regionalplan Heilbronn-Franken als Standort für die Abfallentsorgung. Des Weiteren bezieht sich die Stellungnahme auch auf die landwirtschaftlichen Belange.

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15. Juli 2022 mit Verweis auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 2. März 2021 in Bezug auf die vorherrschenden Bodengegebenheiten sowie das Schutzgut Wasser.
- Stellungnahme der Landesforstverwaltung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30. Juni 2022 mit Verweis auf die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren in Bezug auf den an das Plangebiet angrenzenden Wald und die forstlichen Belange.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebenso ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend machen werden können.

VI. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert. Im Rahmen der 17. Änderung soll eine Sonderbaufläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Tauberbischofsheim zur Sicherstellung der städtebaulichen Weiterentwicklung und in Anpassung an neu definierte Planungsziele neu dargestellt werden.

Tauberbischofsheim, 20. Januar 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin